

Sache so beschaffen sey, daß eine Appellation nicht erlaubt werden kann? Die Appellation muß binnen 10 Tagen geschehen, von der Zeit an, da das Urtheil eröffnet worden ist; dein Rechtsbeystand, den du in solchen Fällen suchen mußst, wird schon das Weitere besorgen; treibe ihn nur, daß er die gesetzlichen Fristen nicht verabsäume. Wenn Jemand in einer wichtigen Sache auch mit dem Urtheile eines Obergerichts nicht zufrieden seyn sollte, so kann er sich noch an ein höheres im Lande, und endlich nach Bescheidenheit der Umstände an das höchste wenden. Sodann giebt es Fälle, wo die Sache sogar an die höchsten Reichsgerichte gebracht werden kann. Wenn nun dahin appellirt werden soll, so muß die Summe, über die gestritten wird, wenigstens 400 Thaler betragen, oder sonst ein wichtiges Recht betreffen. Die beyden höchsten Reichsgerichte sind: das Reichsgericht zu Beylar, und der kaiserliche Reichshofrath zu Wien.

XXIX. Vom Konkurs.

1) Wenn ein Schuldner nicht bezahlen kann, und Viele vorhanden sind, denen er schuldig ist, so, daß die Schuld sein Vermögen übersteigt, so wird ein Konkurs angesetzt, Alles verkauft, was er hat, und unter die Gläubiger vertheilt.

2) Die Gläubiger aber werden in 4 Ordnungen oder Klassen gesetzt. Die in der ersten Klasse werden zuerst bezahlt, alsdann kommen die in der zweiten Klasse. Wenn alsdann aber das vorhandene Vermögen des Schuldners nicht zureicht, so müssen Alle etwas einbüßen, und die in den letztern Klassen bekommen oft gar Nichts. Es ist daher viel daran gelegen, daß man in eine von den ersten Klassen kommt.

3) Wer